

Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe im Ringen(SMK) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Mannschaftskämpfe für den weiblichen und männlichen Ringkampf

Für Freundschafts- sowie Punktekämpfe auf nationaler Ebene außerhalb der Bundesligen gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbestimmungen als Ergänzung zu den allgemeinen Wettkampfbestimmungen.

Dasselbe gilt für vom DRB genehmigte LO übergreifende Ligen wie z.B. Regionalliga.

Für Mannschaftskämpfe auf internationaler Ebene gelten, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, die internationalen Regeln für Ringen des gr.-röm. und freien Stiles.

§ 2 Durchführung der Mannschaftskämpfe

Mannschaftskämpfe können als Freundschaftskämpfe zwischen zwei oder mehreren Vereinen untereinander oder als sogenannte Punktekämpfe ausgetragen werden.

In allen Fällen unterstehen sie der Genehmigungs- und Aufsichtspflicht der hierfür zuständigen Verbandsinstanzen

§ 3 Mannschaftskämpfe im In- und Ausland

- a) Für Wettkämpfe mit nichtdeutschen Mannschaften im In- und Ausland ist die Genehmigung des DRB notwendig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag hierzu form- und fristgerecht eingereicht wird. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Stattfinden der Veranstaltung über die zuständige LO an den DRB einzureichen. Formblätter für den Antrag sind beim DRB erhältlich. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig (siehe Finanzordnung).
- b) Freundschaftskämpfe mit Mannschaften außerhalb der eigenen LO bedürfen der Genehmigung der zuständigen LO, in der die Veranstaltung stattfindet.

§ 4 Turnierkämpfe im In- und Ausland

Ein Ringer darf nur für den Verein starten, für den die Starterlaubnis im Startausweis erteilt ist. Startet ein Ringer bei Freundschaftskämpfen für einen anderen Verein, so hat der Verein, für den der Start erfolgen soll, acht Tage vor dem Start, mit Einverständnis des Stammvereins, über die LO die schriftliche Genehmigung beim DRB einzuholen. Diese muss dem Kampfgericht vorgelegt werden.

Kadermitglieder des DRB müssen, sofern sie nicht für den eigenen Verein starten, die schriftliche Genehmigung des zuständigen Bundestrainers oder dessen Vertreters einholen.

§ 5 Meldung

ersatzlos gestrichen

§ 6 Teilnahmeberechtigung an den Punktekämpfen und Starterlaubnis

Teilnahmeberechtigt an den Punktekämpfen sind die Mannschaften der Vereine, die Mitglied einer LO sind und die Verpflichtungen erfüllt haben. Die Ringer der teilnehmenden Vereine müssen im Besitz eines gültigen Startausweises sein.

Die Teilnahme von Mannschaften an Punktekämpfen bei einer anderen LO ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Vorsitzenden der beiden betreffenden LO möglich.

Der Start von nichtdeutschen Ringern ist in den LO-Richtlinien geregelt. In Bezug auf Deutsche Meisterschaften gelten die Regelungen in den entsprechenden Ausschreibungen.

§ 7 Termine

Die Vereine verpflichten sich, den Terminplan einzuhalten. Ausnahmen sind in den Richtlinien der LO

geregelt.

§ 8 Leistungsklassen

Die Einteilung in Leistungsklassen wird von der zuständigen Instanz vorgenommen.

1. Vereine, die sich an den vorangegangenen Punktekämpfen mit keiner Mannschaft beteiligten, haben in der untersten Leistungsklasse zu beginnen. Vereine, die Infolge des Rückzugs bzw. der Rückversetzung ihrer Mannschaft aus den Bundesligen/Regionalligen ausscheiden, unterliegen der Zuständigkeit der betreffenden Landesorganisation. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am LO-Ligenbetrieb teil, können die Mannschaften nicht gleichklassig (Ausnahme: unterste Liga) starten. Vielmehr kann die 2.Mannschaft nur unterhalb der 1.Mannschaft und die 3. Mannschaft nur unterhalb der 2. Mannschaft etc. starten. Ein Austausch der Mannschaften ist ausgeschlossen. Ein Anrecht auf den Start in einer bestimmten Liga besteht nicht.

§ 9 Austragungsmodus

Die Mannschaftskämpfe im männlichen Bereich werden im gr.-röm. Stil und im Freistil oder in beiden Stilarten gemeinsam ausgetragen. Die jeweilige Regelung wird von den LO's für ihre Leistungsklassen festgelegt.

Die Mannschaftskämpfe im weiblichen Bereich werden nach den Regeln des weiblichen Ringkampfes durchgeführt.

Die Begegnungen der Mannschaften bzw. die Termine werden durch das zuständige Gremium festgelegt.

§ 10 Auf- und Abstieg

Der Erste einer Leistungsklasse steigt entsprechend den Richtlinien in die nächsthöhere Leistungsklasse auf. Der Aufstieg kann durch Aufstiegskämpfe geregelt sein. Der Letzte einer Leistungsklasse steigt automatisch in die nächstniedrigere Leistungsklasse ab, wenn die Liga, aus der er absteigt, vollständig ist. Weitere Auf- und Absteiger ergeben sich aufgrund der Zusammenstellung der einzelnen Leistungsklassen. Sonderregelungen, die zur Vervollständigung einer Leistungsklasse notwendig werden, sind in den LO-Richtlinien festzulegen.

§ 11 Besetzung der Mannschaften

Die Besetzung einer Mannschaft hat in den vorgeschriebenen Gewichtsklassen zu erfolgen.

1. Eine Männermannschaft muss mit mindestens neun Ringern antreten, wovon acht das vorgeschriebene Körpergewicht haben müssen. Tritt eine Mannschaft mit weniger als neun Aktiven an, oder haben weniger als acht das vorgeschriebene Gewicht, so ist der gesamte Mannschaftskampf mit 0 : X verloren.
2. In den LO's können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. In einer Männermannschaft können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (wer also 14 Jahre alt, aber noch nicht 18 Jahre alt ist) eingesetzt werden.
4. In einer Männermannschaft darf ein Jugendlicher nur in der Klasse starten, die seinem Körpergewicht entspricht. Das Mindestkörpergewicht darf maximal 5 kg unter der leichtesten Gewichtsklasse liegen. Er darf gegen einen schwereren nichtjugendlichen Gegner keinen Freundschaftskampf bestreiten.
5. Jeder Ringer kann bei Mannschaftskämpfen der Männer eine Gewichtsklasse aufrücken (mit Ausnahme eines Jugendlichen).
6. Ein zu leichter Jugendlicher (auch nur eine Gewichtsklasse) sowie ein zu leichter Männerringer (zwei Gewichtsklassen) oder ein zu schwerer Ringer, der die nächst höhere Gewichtsklasse überschreitet, zählen nicht zur Mannschaft.
7. Das maximale Körpergewicht darf nicht überschritten werden. Ein Ringer, der dieses Gewichtslimit überschreitet, zählt nicht zur Mannschaft.
8. Es können nur Ringer eingesetzt werden, die dem Regelungsbereich des DRB / der LO unterliegen. Ein Doppelstartrecht im DRB / der LO sowie einem nicht genehmigten Sportbetrieb ist ausgeschlossen. Im Falle eines solchen Doppelstarts gilt der Kampf des Ringers in der untersten Klasse als verloren.

§ 12 Wertung des Einzelkampfes

Abweichend von den Internationalen Ringkampffregeln wird die Punktwertung bei Mannschaftskämpfen wie folgt vorgenommen:

Schultersieg, kampflös, Disqualifikation, Über- oder Untergewicht, Aufgabe, Überschreiten der Verletzungszeit, technische Überlegenheit bei 15 Punkten Differenz 4 : 0 Punkte
Zusatz:

Ein Kampf durch technische Überlegenheit endet bei einer Differenz von 15 technischen Punkten.

Sieg mit 8 – 14 Punkten Differenz 3 : 0 Punkte

Sieg mit 3 - 7 Punkten Differenz 2 : 0 Punkte

Sieg mit 1 - 2 Punkten Differenz oder Punktegleichstand 1 : 0 Punkte

Disqualifikation beider Ringer 0 : 0 Punkte

Bei Punktegleichstand (1:1 / 4:4 usw.) wird der Sieger nach den aktuellen United World Wrestling-Regeln ermittelt und erreicht damit 1:0 Punkte für seine Mannschaft.

Bei Einsatz eines Ringers in einer nicht genehmigten Liga werden alle Kämpfe der lfd. Saison dieses Ringers gestrichen.

Abweichungen sind gemäß der Jugendordnung und Frauenordnung möglich.

§ 13 Mannschaftswertung

Bei der Mannschaftswertung erhalten

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. die siegende Mannschaft | 2 Punkte |
| 2. bei Unentschieden jede Mannschaft | 1 Punkt |
| 3. der Verlierer | 0 Punkte |

Zieht ein Verein seine Mannschaft während der Punktspiele zurück, gilt folgende Regelung: Alle ausgetragenen Kämpfe mit der zurückgetretenen Mannschaft werden annulliert, die Punkte werden gestrichen.

Bei Punktegleichheit von zwei Mannschaften nach Abschluss der Runde gilt im Rahmen des direkten Vergleichs folgendes:

1. Gesamtsiegverhältnis
2. die höhere Anzahl der Siege
3. die höhere Anzahl der Schultersiege, kampflöse Siege, Siege durch Disqualifikation, Über- oder Untergewicht, Aufgabe
4. die höhere Anzahl der Siege mit 4 : 0 (TÜ)
5. die höhere Anzahl der Punktsiege mit 3 : 0
6. die höhere Anzahl der Punktsiege mit 2 : 0
7. die höhere Anzahl der Punktsiege mit 1 : 0
8. die höhere Anzahl der Siege bei Punktegleichstand mit 1 : 0
9. die kürzere Gesamtsiegszeit
10. das Los

Bei Punktegleichheit von drei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Runde gilt im Rahmen des direkten Vergleichs folgendes:

Für ihre Platzierung wird eine Tabelle gebildet, in der nur die Ergebnisse der punktgleichen Mannschaften untereinander gewertet werden. Die Platzierung in dieser Hilfstabelle ist dann ausschließlich maßgebend für die Platzierung in der Gesamttabelle.

Sind dann immer noch Mannschaften punktgleich, und zwar nach Mannschaftspunkten und nach Kampfpunkten (Kampfpunktdifferenz) wird der direkte Vergleich der (beiden) Mannschaften herangezogen. Dabei ist zu beachten, dass lediglich die Kampfpunktdifferenz, nicht jedoch die größere Anzahl der erzielten Punkte (wie derzeit beim Fußball) relevant ist. Das bedeutet, dass ein Kampfpunktverhältnis von 33:28 (+5) gleichwertig ist mit einem Kampfpunktverhältnis von 42:37 (+5).

§ 14 Das Kampfgericht

Für alle Wettkämpfe zwischen Vereinsmannschaften, gleich ob es sich hierbei um Punktspiele oder Freundschaftskämpfe handelt, erfolgt die Einteilung des Kampfgerichts durch die hierfür zuständige Instanz.

Für die Kampfrichtereinteilung ist der Kampfrichterreferent verantwortlich.

Eine Ablehnung des eingeteilten Kampfgerichts ist nicht möglich. Das Kampfgericht hat eine Stunde vor Wiegebeginn die Veranstaltungsstätte zu überprüfen und sich davon zu überzeugen, dass der Veranstalter seine Pflichten gemäß § 25 erfüllt hat. Erscheint das eingeteilte Kampfgericht zum Punktekampf nicht, so haben sich die beiden Mannschaften wie folgt zu einigen:

Befindet sich unter den Anwesenden ein lizenziertes Kampfgericht, so ist dieser mit der Kampfrichtertätigkeit zu beauftragen. Sind mehrere lizenzierte Kampfgerichte anwesend, so ist in der Reihenfolge

a) der Neutralste

b) der Inhaber der höheren Lizenz

mit der Kampfrichtertätigkeit zu beauftragen. Der zuständige Ligenreferent entscheidet über die Wertung des Kampfes. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde beim zuständigen Rechtsausschuss möglich.

Können sich beide Vereine vor Kampfbeginn nicht auf einen Punktekampf einigen, so ist dies schriftlich in das Mannschaftsprotokoll einzutragen und durch die Unterschrift der Mannschaftsführer zu bestätigen. Der Kampf muss mindestens als Freundschaftskampf ausgetragen werden (Wartezeit: 1 Stunde ab Wiegebeginn).

Die evtl. Ansetzung eines neuen Punktekampfes erfolgt durch den zuständigen Ligenreferenten.

Zum Kampfgericht gehört auch der Zeitnehmer. Bei einem Drei-Mann-Kampfgericht ist der Mattenpräsident für die Zeitnahme verantwortlich.

Im Mannschaftskampf, der nur von einem Kampfrichter geleitet wird, hat dieser vor Kampfbeginn einen Zeitnehmer des gastgebenden Vereins zu bestimmen. Bei Unstimmigkeiten kann der Kampfrichter den Zeitnehmer austauschen.

§ 15 Kampfbeginn

1. Als der vom Verband festgesetzte Kampfbeginn gilt der Zeitpunkt des offiziellen Wiegens, das in der Regel 30 Minuten vor Beginn der Punktekämpfe zu erfolgen hat. Er ist von beiden Mannschaften einzuhalten. Trifft oder treffen einer oder mehrere Ringer oder eine ganze Mannschaft zu spät zum Wiegen ein oder wird infolge verspäteter Ankunft die Mannschaftsaufstellung verspätet übergeben, gelten nachfolgende Regelungen:
Erscheint ein Ringer bei seinem Aufruf nicht zum Wiegen, hat er seinen Kampf bereits an der Waage verloren. Erscheint der Ringer mit Begründung, die vom Mannschaftsführer bei Abgabe der Wiegeliste erklärt werden muss, noch innerhalb der Wartezeit (30 Minuten), hat er das Recht, noch gewogen zu werden.
2. Ist/sind für einen oder mehrere verspätet eintreffende(n) Ringer ein Ersatzmann bzw. Ersatzleute nominiert und geht/gehen diese(r) unter Feststellung des für diese Gewichtsklasse erforderlichen Gewichts über die Waage, haben der/die verspätet eintreffende(n) Ringer nicht mehr das Recht, gewogen zu werden.
3. Ringer oder Mannschaften, die zu spät an der Waage erscheinen, haben den Grund ihres Zuspätkommens dem Kampfrichter mitzuteilen. Dieser muss den Grund ins Wettkampfprotokoll eintragen.
Ringer oder Mannschaften, die zu spät an der Waage erscheinen, sind beweispflichtig.
4. Die Beweislast liegt in jedem Fall beim Zuspätkommenden.
5. Das unverschuldete Zuspätkommen kann bei entsprechendem Nachweis auch von einem Ringer der Heimmannschaft geltend gemacht werden.
6. Wie der ausgetragene Kampf gewertet wird, entscheidet der Ligenreferent der betreffenden Liga. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde beim zuständigen Rechtsausschuss möglich.

§ 16 Das Wiegen

Bei Beginn des offiziellen Wiegens sind von beiden Mannschaften dem Kampfrichter die Mannschaftsaufstellungslisten mit Vor- und Zuname und der Lizenz-Nummer aller Ringer in den entsprechenden Gewichtsklassen sowie die Startausweise außerhalb des Wiegeraumes zu übergeben. Die Mannschaftsaufstellungslisten können nach Übergabe an den Kampfrichter weder ausgetauscht noch korrigiert werden.

Ausnahme: Eine eventuelle Korrektur der Lizenznummer.

Den Mannschaften muss mindestens eine Stunde vor Beginn des Wiegetermins die offizielle Waage zur Verfügung stehen. Während dieser Zeit darf die offizielle Waage nicht entfernt werden und muss für beide Mannschaften jederzeit zugänglich sein. Bei Unstimmigkeiten ist der eingeteilte Kampfrichter sofort in Kenntnis zu setzen.

Jeder Ringer darf nur einmal auf der Mannschaftsaufstellungsliste stehen. Ist ein Ringer mehrmals auf der Mannschaftsaufstellungsliste aufgeführt, ist er nur in der eingetragenen ersten Gewichtsklasse (in der Reihenfolge des Wiegens) startberechtigt. Der gastgebende Ringer wird jeweils zuerst gewogen. Die

Aufstellung eines Ersatzmannes in jeder Gewichtsklasse ist gestattet.

Der Start von nichtdeutschen Ringern ist in den LO-Richtlinien geregelt. In Bezug auf Deutsche Meisterschaften gelten die Regelungen in den entsprechenden Ausschreibungen.

Die Mannschaft, die zum festgesetzten Zeitpunkt erschienen ist, muss gewogen werden. Die (innerhalb der vorgeschriebenen Wartezeit) verspätet eingetroffene Mannschaft muss ebenfalls gewogen werden.

Für das Wiegen ist das Kampfgericht verantwortlich. Trifft dasselbe nicht rechtzeitig zum Wiegen ein, so haben die Mannschaften je einen Verantwortlichen zu benennen, der das Wiegen vornimmt. Nach Abschluss des Wiegens ist von diesen Verantwortlichen die Mannschafts-Aufstellungsliste zu unterschreiben. In die Mannschafts-Aufstellungsliste ist das genaue Körpergewicht eines jeden Ringers einzutragen.

Der Kampfrichter darf die Mannschafts-Aufstellungslisten dem jeweiligen gegnerischen Mannschaftsführer mit Beginn des offiziellen Wiegens aushändigen. Das Wiegen wird in der Regel in einem separaten Raum durchgeführt. Es kann öffentlich gewogen werden, wenn beide Mannschaften ihre Zustimmung geben. Das Wiegen beginnt mit der untersten und endet mit der höchsten Gewichtsklasse. Jeder Ringer kann nur einmal gewogen werden.

Ausnahme: Sofern vom Kampfrichter Mängel an der Waage festgestellt werden, ist ein Nachwiegen erlaubt. Tritt ein Ringer nicht zum Wiegen an, ist der in der Mannschaftsaufstellung vorgesehene Ersatzmann zu wiegen.

Unter dem Trikot darf lediglich eine leichte Hose getragen werden. Als leichte Hose im Sinne dieser Bestimmungen gilt eine Badehose, ein Slip oder ein Suspensorium. Das festgestellte Gewicht gilt. Automatische Waagen und Waagen mit Gewichtssteinen sind nicht zugelassen.

Zum Einsatz dürfen nur Waagen mit Schiebegewichten und Digitalwaagen kommen.

Die Eichung der Waage(n) hat durch das zuständige Eichamt zu erfolgen. Die Eichung gilt immer bis zum 31. 12. des Jahres, dessen Jahreszahl im Eichstempel/Eichsiegel enthalten ist.

§ 17 Startausweise

Die Ringer der teilnehmenden Vereine müssen im Besitz eines gültigen Startausweises sein. Siehe Startberechtigungsbestimmungen.

Der Kampfrichter hat die Prüfung der Startausweise vorzunehmen.

Ist ein Startausweis nicht in Ordnung, so ist dieser sofort dem Mannschaftsbetreuer zurückzugeben, der den Startausweis bis zum Beginn der Kämpfe in Ordnung zu bringen hat. Den Mannschaftsbetreuern ist gestattet, nach dem offiziellen Wiegen die Startausweise einzusehen.

Die Startausweise werden vom Kampfrichter erst nach Beendigung des Mannschaftskampfes zurückgegeben.

Mängel eines Startausweises sind im Kampfprotokoll zu vermerken. Fehlt der Startausweis, hat der Ringer einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzuzeigen.

Dies entfällt, wenn der Ringer dem Kampfrichter bekannt ist. Der fehlende Startausweis ist zur Kontrolle am darauffolgenden Wochentag dem zuständigen Ligenreferenten zuzusenden.

§ 18 Startausweiskontrolle

ersatzlos gestrichen (sh. § 17)

§ 19 Lizenzen

siehe Lizenzringerstatut

§ 20 Kampfunterbrechung

ersatzlos gestrichen

§ 21 Kampfprotokoll

Über jeden Mannschaftskampf ist auf den hierfür vorgesehenen Formularen Protokoll zu führen, das am Ende des Kampfes vom Kampfgericht und den Mannschaftsbetreuern unterzeichnet werden muss. Bei Verweigerung wird der Betreffende mit einem Ordnungsgeld belegt.

Der Kampfrichter hat spätestens am nächstfolgenden Werktag nach der Veranstaltung die vorgeschriebenen Kampfprotokolle, die Mannschafts-Aufstellungslisten und die Punktezetel dem zuständigen Ligenreferenten zuzusenden.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes hat der Gastgeber das Kampfprotokoll und die Punktezetel für das Kampfgericht vorzubereiten. Ein ausreichend frankierter DIN A 4 Versandumschlag ist dem Kampfgericht auszuhändigen.

Bezüglich Anzeigen sh. § 19 Rechtsordnung.

§ 22 Nachholkämpfe / Kampfwiederholung

Wird ein Ringer von übergeordneter Instanz (LO oder DRB) für Repräsentativkämpfe bzw. Vorbereitungen herangezogen, so kann dieser den Einzelkampf nachholen, falls er zu diesem Termin bei seinem Verein zu einem Punktekampf benötigt wird. Voraussetzungen hierzu sind, dass:

1. der Verein vor Stattfinden des Mannschaftskampfes schriftlich den Antrag auf Genehmigung des Nachholkampfes beim zuständigen Ligenreferenten stellt,
2. der Ringer auf der Mannschaftsaufstellung aufgeführt ist.

Erläuterung:

Als Repräsentativkämpfe zählen in der Regel Europa- und Weltmeisterschaften sowie Militärweltmeisterschaften und Polizeieuropameisterschaften. In Sonderfällen kann der DRB-Vorstand entscheiden.

Die LO entscheiden für ihren Bereich, welche Maßnahmen sie als Repräsentativkämpfe ansehen. Nachholkämpfe sind innerhalb von drei Wochen zur Abwicklung zu bringen.

Falls sich die Vereine nicht einigen können, werden diese vom zuständigen Ligenreferenten festgesetzt. Diese Frist gilt auch für ausgefallene und abgesetzte komplette Mannschaftskämpfe.

Wird für einen Ringer ein Nachholkampf genehmigt, wird der betreffende Gesamtkampf abgesetzt und neu terminiert, sofern sich nicht beide Vereine auf die Durchführung ohne den fehlenden Kampf einigen.

Die Verpflichtung des betreffenden Ringers, bei seinem Start in der Gewichtsklasse das Gewichtslimit zu erfüllen, bleibt unberührt. Ein Verzicht auf den Nachholkampf hat den entsprechenden Punktverlust zur Folge.

Ist ein Einzelnachholkampf durchzuführen so gelten folgende Kostenregelungen. Der Heimverein trägt die Kosten für Halle, Sanitätsdienst, Anreise des Ringers der Heimmannschaft. Der Gastverein trägt die Kosten für die Anreise des Ringers der Gastmannschaft. Die LO trägt die Kosten für den Kampfrichter.

Ein Ersatzmann muss in der entsprechenden Gewichtsklasse nicht gestellt werden. Eine Ordnungsgebühr wird für den fehlenden Ringer in diesem Falle nicht erhoben. Wird ein Ersatzmann gestellt, zählt dieser nicht zur Mannschaft.

§ 23 Protest

siehe § 20 der Rechtsordnung

§ 24 Vergütung an das Kampfgericht

Die dem Kampfgericht zustehende Vergütung ist diesem vor Beginn des Mannschaftskampfes gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung des DRB (Formblatt) auszuhändigen. Den Vordruck erhält er vom gastgebenden Verein. Die Vergütung erfolgt gemäß der maßgeblichen Finanzordnung.

§ 25 Pflichten des Veranstalters

Die Wettkampfstätte hat den Vorschriften zu entsprechen. Es müssen Stoppuhren, Protokollformulare, Punktezetel, ein Gong, Anzeigetafeln (Punkte- und Verwarnungsanzeige), Minutenanzeigetafel, Wurfkissen und Hinweistafel zur Anzeige des jeweiligen Standes des Mannschaftskampfes vorhanden sein.

Im Falle der digitalen Übertragung muss ein Beamer sowie ein Notfallkoffer vorhanden sein.

Dem Kampfgericht und der Gastmannschaft ist je ein gesonderter Umkleideraum zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit soll ein gesonderter Wiegeraum vorhanden sein (ist dies nicht der Fall, findet das offizielle Wiegen im Umkleideraum der Gastmannschaft statt).

Es ist ein ausreichender Ordnungs- und Sanitätsdienst zu stellen. Bei Nichtbefolgung wird ein Ordnungsgeld erhoben. Auf besondere Anforderung ist dem Kampfgericht ein Pkw-Abstellplatz anzuweisen.

§ 26 Wettkampfstättendisziplin

ersatzlos gestrichen

§ 27 Kampfabbruch, Kampfunterbrechung

Das Kampfgericht darf einen Mannschaftskampf nur abbrechen, wenn alle Möglichkeiten zu einer Weiterführung ausgeschöpft worden sind. Sind Zuschauer auf die Matte vorgedrungen, ist dem offiziellen Mannschaftsführer des Gastgebervereins, unter Hinweis auf die Folgen eines Kampfabbruchs, eine Frist von längstens 10 Minuten zur Räumung der Ringermatte und des Wettkampfbereichs zu setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Anordnung des Kampfgerichts auf Hallenverweis von Zuschauern, Sportlern, Trainern und Funktionären zur Weiterführung des Kampfes nicht nachgekommen wird.

Zur Kampfunterbrechung siehe die internationalen Wettkampf-/Ringkampffregeln.

§ 28 Schlussbestimmungen

Die Sonderbestimmungen dienen in Verbindung mit der Wettkampfordnung (WKO) als Grundlage bei Rechtsstreitigkeiten. Die Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.1985 in Frankfurt, vom 17.10.1987 in Bonn, vom 23.9.1989 in Saarbrücken, vom 27.6.1992 in Ludwigshafen, vom 12.4.1997 in Dresden und vom 23.5.1998 in Stuttgart, sowie dem Beschluss des Hauptausschusses vom 24.3.2001 in Aschaffenburg und der Mitgliederversammlung vom 20.10.2001 in Leipzig, vom 15.11.2003 in Dortmund und laut Delegiertenversammlung vom 13.11.2004 und Beschluss des Hauptausschusses vom 9.7.2005 in Sindelfingen in Kraft. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 19.11.2005 treten zum 1.1.2006 in Kraft. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 18.11.2006 in Darmstadt treten zur neuen Saison in Kraft. Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 14.11.2009 in Mainz treten zur neuen Saison in Kraft. Die Änderungen des Hauptausschusses vom 17.11.2012 in Hallbergmoos treten zum 1.1.2013 in Kraft.

Die Änderungen des Präsidiums vom 23.12.2013 und 28.12.2013 treten zur neuen Saison in Kraft.

Die Änderungen des Präsidiums vom 21.04.2017 treten zur neuen Saison in Kraft.